



**Mündliche Anfrage des Abgeordneten Franz Schindler
vom 15. Mai 2006**

Frage:

Wie beurteilt die Staatsregierung die sog. Cochemer Praxis zur Beschleunigung und Schlichtung von Kindschaftsstreitigkeiten bei Trennung und Ehescheidung und hält sie die Übernahme des Modells oder einzelner Bestandteile davon wie z. B. die Vernetzung und frühzeitige Kooperation zwischen Jugendämtern, Familiengerichten und der Anwaltschaft zur Beschleunigung und zur Vermeidung streitiger Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren für sinnvoll und erforderlich?

Antwort:

Wie ich bereits in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 30. März dieses Jahres in meiner Antwort auf eine an den Bayerischen Landtag gerichteten Eingabe ausgeführt habe, steht die Bayerische Staatsregierung dem so genannten Cochemer Modell aufgeschlossen gegenüber.

Ziel der Verfahrensweise nach dem Cochemer Modell ist es, in hochstreitigen Umgangsrechtsverfahren einvernehmliche Regelungen zum Umgang des Kindes herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat sich der Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell gebildet, in dem die im Umgangsverfahren beteiligten Professionen (Familiengerichte, Rechtsanwälte, Jugendamt, Sachverständige, Beratungsstellen) vertreten sind.

Um das genannte Ziel zu erreichen, wird in etwa wie folgt verfahren: Zur Vermeidung einer Emotionalisierung des Verfahrens wird der Antragschriftsatz auf das Wesentliche (Anträge und unabdingbarer Sachverhalt) beschränkt und sachlich abgefasst. Das angegangene Familiengericht setzt binnen zweier Wochen einen Termin zur mündlichen Verhandlung an und informiert davon das Jugendamt. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners erwidert (wiederum zur Vermeidung einer Emotionalisierung) nicht schriftlich, sondern erhält Gelegenheit, im Termin seine Sicht der Dinge darzulegen. Auch das Jugendamt, das in der Kürze der Zeit kein schriftliches Gutachten erstattet, nimmt an dem Termin teil und berichtet dort über seinen Besuch bei dem Kind wenige Tage vor dem Verhandlungstermin. Gelingt eine Einigung hinsichtlich des Umgangs in diesem Termin nicht, wird entweder ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben oder (wohl in der Mehrzahl der Fälle) den Parteien aufgegeben, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Um sicherzustellen, dass sie dies auch tun, werden sie im Anschluss an den Gerichtstermin, an dessen Ende bereits ein weiterer Verhandlungstermin im Abstand von sechs Monaten bestimmt wird, von dem anwesenden Mitarbeiter des Jugendamts in die Beratungsstelle begleitet, wo ein Beratungstermin wiederum innerhalb von zwei Wochen vereinbart wird.

Um das Cochemer Modell weiter bekannt zu machen, hat mein Haus gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt vom 8. bis 10. Februar 2006 eine gemeinsame Fachtagung in Fischbachau ausgerichtet. An dieser haben zahlreiche Familienrichter und Fachkräfte der Jugendämter aus dem jeweils selben Bezirk teilgenommen, die daher bereits jetzt in den einschlägigen Verfahren zusammenarbeiten. Wie auf dieser Tagung zu erfahren war, bestehen mittlerweile in Augsburg und Ebersberg Bestrebungen, ähnliche Kooperationsstrukturen aufzubauen. Das Bayerische Landesjugendamt erstellt derzeit einen Tagungsband, der den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung dokumentieren und über den Kreis der Tagungsteilnehmer hinaus Verbreitung finden wird.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat darüber hinaus die Kooperation nach dem Vorbild des Cochemer Modells auf die Tagesordnung der diesjährigen Dienstbesprechung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Generalstaatsanwälten gesetzt, um die beschriebene Praxis weiter bekannt zu machen.

Eine weitergehende Einflussnahme der Staatsregierung dahingehend, die Verfahrensweise nach dem Cochemer Modell verbindlich zu empfehlen, ist jedoch schon

im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht möglich. Hinzu kommt, dass in den einschlägigen Verfahren kein Weisungs-, sondern ein Kooperationsverhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt besteht. Zu bedenken ist weiter, dass in das Kooperationsmodell auch Rechtsanwälte, Beratungsstellen und Sachverständige eingebunden sind, die ebenfalls keinen Weisungen unterliegen. Ganz abgesehen davon kann das Gelingen einer solchen Verfahrenskooperation nicht auf Weisungen, sondern nur auf der Bereitschaft und einem entsprechenden Engagement aller Beteiligten vor Ort gründen.